

Bundessozialgericht
- 1 RA 43/74 -

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

12. Dezember 1974

Klägerin und Revisionsklägerin,

Amtsinspektor
als Urk. Beamtin
d. Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigter :

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf auf
die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1974
durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t ,
die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r
und die ehrenamtlichen Richter D o y e und
D e m b o w s k i
für Recht erkannt :

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
23. Januar 1974 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin (Versicherter) für die begehrte Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit erfüllt hatte (§§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG-).

Der im August 1906 geborene und aus Pommern stammende Versicherte war nach seinen Angaben von 1924 bis 1925 landwirtschaftlicher Lehrling, anschließend bis 1927 landwirtschaftlicher Verwalter, von 1927 bis 1936 zunächst auf dem elterlichen Hof und dann Besitzer einer Kiesgrube, von 1936 bis 1941 Geschäftsführer und Betriebsleiter, von 1941 bis 1962 mit einer Unterbrechung durch Kriegsdienst selbständig und von 1962 bis 1966 mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit Geschäftsführer und Buchhalter. Seinen im Dezember 1967 gestellten Rentenanspruch lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß lediglich für die Zeit von Juni 1962 bis November 1966 eine Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung von insgesamt 40 Monaten nachgewiesen sei (Bescheid vom 28. November 1968).

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen gerichtete Klage nach Vernehmung der früheren Ehefrau des Versicherten, Ilse M., als Zeugin abgewiesen (Urteil vom 20. Oktober 1971). Während des Berufungsverfahrens ist der Versicherte am 29. November 1972 gestorben. Seine Witwe hat den Rechtsstreit aufgenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Zeugen Richard R. über eine etwaige Beitragsleistung zur Rentenversicherung während der Lehrzeit und der landwirtschaft-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

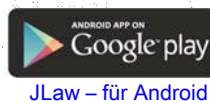
lichen Verwaltertätigkeit vernommen und sodann die Berufung der Klägerin gegen das Ersturteil zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt : Hinsichtlich der Tätigkeit von 1936 bis 1941 als Geschäftsführer und Betriebsleiter komme entgegen der Aussage der Zeugin M. nur eine Beitragsleistung zur angestelltenversicherung in Betracht. Das Fehlen von Versicherungsunterlagen bei der Beklagten spreche insoweit aber entscheidend gegen die Entrichtung von Beiträgen. Für die Zeit bis 1927 sei zwar aufgrund der Aussage des Zeugen R. davon auszugehen, daß der Versicherte während seiner Tätigkeit in der Landwirtschaft in Tonnorn nach der Lehrzeit die Bezeichnung "Verwalter" wahrscheinlich - schon wegen der geringen Betriebsgröße - nicht verdient habe, vielmehr ein Vorarbeiter gewesen sei, der an sich nach den Tätigkeitsmerkmalen (vorwiegend körperliche Arbeit) der Invalidenversicherungspflicht unterlegen habe. Gerade in diesem Falle folge aber aus dem Bestehen eines an sich versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht zwangsläufig, daß auch Beiträge entrichtet worden sein müßten. Insoweit dürfe nicht außer Betracht bleiben, daß der Versicherte auch nach seinen eigenen, vor dem SG gemachten Angaben der Sohn eines Hofbesitzers gewesen sei, der den väterlichen Hof übernehmen sollte. Seine entsprechenden Vortätigkeiten müßten deshalb als Vorbereitung auf die spätere selbständige Tätigkeit angesehen werden. Damit habe er aber zu einem Personenkreis gehört, der erfahrungsgemäß an einer Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung kein Interesse gehabt habe. Der sich daraus ergebende Zweifel an der tatsächlich erfolgten Beitragsentrichtung werde noch durch die Tatsache verstärkt, daß die praktische Tätigkeit als "Verwalter" verhältnismäßig kurz gewesen sei. Die Darstellung des Zeugen R., daß alle landwirtschaftlichen Lehrlinge in der Invalidenversicherung gewesen seien, entspreche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

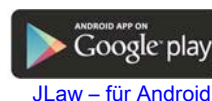
in dieser Allgemeinheit nicht dem Gesetz. Nach § 1227 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damals geltenden Fassung seien vielmehr Lehrlinge bei Bezug eines bloßen Taschengeldes nicht versicherungspflichtig gewesen. Zu der Frage aber, ob und in welchem Umfang der Versicherte während seiner Lehrzeit eine Barvergütung erhalten habe, seien nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens keine Anhaltspunkte vorhanden, so daß insoweit Feststellungen nicht getroffen werden könnten. Auch die Zeugin M. habe lediglich "gemeint", daß für den Versicherten während seiner Tätigkeit in der Landwirtschaft Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet worden seien; sie habe aber einräumen müssen, sich an Unterlagen hierüber nicht erinnern zu können. Schließlich habe auch Frau Martha I. in der von der Klägerin vorgelegten Bescheinigung das "Kleben" von Beitragsmarken nur daraus gefolgert, daß angeblich "die Arbeitspapiere als Arbeitnehmer ordnungsgemäß geführt" worden seien. Nach alledem sei eine Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung für den Versicherten während seiner Tätigkeit in der Landwirtschaft zwar möglich, aber nicht überwiegend wahrscheinlich und damit auch nicht glaubhaft gemacht. Da somit nur die nachgewiesenen 40 Beitragsmonate auf die Wartezeit anrechenbar seien, sei diese nicht erfüllt (Urteil vom 23. Januar 1974).

Mit der - nicht zugelassenen - Revision rügt die Klägerin außer der Verletzung des materiellen Rechts wesentliche Verfahrensmängel durch das LSG, die sie u.a. mit einer unzureichenden Sachaufklärung und damit begründet, daß die Entscheidung auf angebliche Erfahrungen und Erkenntnisquellen des Berufungsgerichts gestützt worden sei, mit denen sich die Klägerin nicht habe auseinandersetzen können (Verletzungen der §§ 103, 128 Abs. 2 des

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Lübeck vom 20. Oktober 1971 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. November 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr einen Bescheid zu erteilen, durch den ihrem verstorbenen Ehemann für die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis zum Tode Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit gewährt und diese Rente an sie ausgezahlt wird.

Wahlweise beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die formgerecht im Sinne von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügten wesentlichen Verfahrensmängel einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 2 SGG vorliegen.

Wie die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, ist das LSG aufgrund der Aussage des Zeugen R. davon ausgegangen, daß der Versicherte bis 1927 eine "an sich" invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung in der Landwirtschaft ausgeübt hat. Gleichwohl hat es eine Beitragsentrichtung für diese Beschäftigung nicht als glaubhaft gemacht im Sinne der §§ 1, 10 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) angesehen, weil der Versicherte als späterer Unternehmer des väterlichen Hofes zu einem Personenkreis gehört habe, der "erfahrungsgemäß" an einer Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung kein

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Interesse gehabt habe. In der Regel ist zwar davon auszugehen, daß die in der Rentenversicherung tätigen Berufsrichter aufgrund ihrer richterlichen Praxis Erfahrungen und Sachkunde auch hinsichtlich der Unterlassung einer Beitragsentrichtung für spätere Hofübernehmer im streitigen Zeitraum besitzen. Eine derartige, auf einem besonderen richterlichen Erfahrungssatz (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 87 zu § 128 SGG) beruhende Gerichtskunde muß indes zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, damit die Beteiligten erkennen können, daß sich das Gericht darauf stützen will. Nur durch einen entsprechenden Hinweis des Gerichts vor Erlaß der Entscheidung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zu den gerichtsbekannten Tatsachen zu äußern und diese gegebenenfalls zu widerlegen. Das Unterlassen eines solchen Hinweises durch das LSG wird daher von der Klägerin zu Recht gerügt. Das LSG hat damit gegen § 128 Abs. 2 SGG verstoßen, wonach das Urteil nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten haben äußern können. Es hat damit zugleich den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt (ebenso übereinstimmend BSG in SozR Nr. 70 und Nr. 91 zu § 128 SGG).

Eines Hinweises des LSG auf die von ihm als gerichtskundig angesichene Tatsache hätte es um so mehr bedurft, als das LSG selbst davon ausgegangen ist, daß die Beitragsentrichtung während der landwirtschaftlichen Beschäftigung des Versicherten durch Anhörung von Zeugen bewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht werden kann. Es hat insoweit der Klägerin aufgrund der ersten mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1973 durch Beschluß nachgelassen, hinsichtlich der behaupteten Versicherungszeiten weiteren Beweis anzutreten. Dem ist die Klägerin hinsichtlich der behaupteten Beitragsentrichtung während der Beschäftigung in der Landwirtschaft im Schriftsatz vom 21. September 1973

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

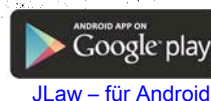
durch die Benennung des Zeugen I. nachgekommen. Sie hat dabei gleichzeitig betont, daß zum gleichen Beweisthema "beliebig weitere Zeugen benannt werden" können. Wenn bei dieser Sachlage das LSG die Aussage des sodann gehörten Zeugen R., obwohl dieser die Angaben der Klägerin im wesentlichen bestätigte, aufgrund einer als gerichtskundig angenommenen Tatsache zur Glaubhaftmachung der Beitragsentrichtung während der landwirtschaftlichen Beschäftigung nicht als ausreichend ansah, durfte es nicht davon ausgehen, daß die im Schriftsatz der Klägerin vom 21. September 1973 angekündigten weiteren Zeugen zu der laut Beweisbeschuß vom 4. Dezember 1973 rechtserheblichen Frage der Beitragsentrichtung ebenfalls nur eine zur Glaubhaftmachung unzureichende Aussage machen würden. Das LSG hat dadurch das Ergebnis einer möglichen weiteren Beweisaufnahme in unzulässiger Weise vorweggenommen und damit auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), verletzt.

Die wegen der aufgezeigten Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts zulässige Revision ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Glaubhaftmachung einer Beitragsentrichtung während der Beschäftigung des Versicherten in der Landwirtschaft bis 1927 ist durch die von der Klägerin angebotenen weiteren Zeugen jedenfalls nicht auszuschließen. Auch wenn diese zusammen mit den nachgewiesenen 40 Beitragsmonaten nicht zu einer Gesamtversicherungszeit von 60 Kalendermonaten (§§ 23 Abs. 3, 4 Abs. 3 AVG) führen würde, dürfte die Wartezeit für die begehrte Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Hinblick auf die dann in Betracht kommenden Ersatzzeiten (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 AVG), die dann gemäß § 26 AVG i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 AVG anrechenbar wären, erfüllt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sein (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats in
SozR Nr. 4 zu § 1251 RVO).

Die Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher
Kosten bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Ent-
scheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)